

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Druck-Adresse  
No. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 84.

Freitag, 13. April 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Der Preis beträgt gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter 1 Mark 20 Pfennig, gegen Nachzahlung 1 Mark 40 Pfennig. Einmalige Anzeigen sind für die erste Nummer 10 Pfennig, für die zweite Nummer 8 Pfennig, für die dritte Nummer 6 Pfennig, für die vierte Nummer 5 Pfennig, für die fünfte Nummer 4 Pfennig, für die sechste Nummer 3 Pfennig, für die siebente Nummer 2 Pfennig, für die achte Nummer 1 Pfennig, für die neunte Nummer 1 Pfennig, für die zehnte Nummer 1 Pfennig. Die Abrechnung erfolgt am 1. Mai. Die Redaktion ist für die Redaktion: Riesa, für die Anzeigen: Riesa, für die Druckerei: Riesa.

## Bekanntmachung über Fajbohnen.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, den 10. April 1917.  
Ministerium des Innern. 418 II B VI a 1728

Auf Grund der Verordnung des Reichsanlagers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. S. D. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichsanlagers bekannt:  
Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:  
1. für roh eingelegte Fajbohnen für 50 kg netto einschließlich Fab 28,50  
für 50 kg brutto für netto 25,50  
2. für abgedrübte Fajbohnen für 50 kg netto 33,50  
für 50 kg brutto für netto 30,50  
Sämtliche Fajbohnen, die auf Grund der Selbstkostenpreise im Groß- und Kleinhandel nicht zu den oben festgesetzten Preisen abgegeben werden können, werden von uns übernommen und im Interesse der Gesamtheit einheitlich bewirtschaftet werden. Zu diesem Zweck haben die jeweiligen Eigentümer uns bis zum 20. April 1917 anzugeben:  
a) welche Mengen Fajbohnen sie in ihrem Besitz haben,  
b) die Belege darüber zu erbringen, zu welchen Preisen sie die Fajbohnen erworben haben.

Für die Annahmen müssen Vorbehalte benutzt werden, die bei der Gemüsekonferenz-Kriegsvereinbarung m. S. zu Braunschweig anzuwenden sind. Das Eigentum an diesen Fajbohnen darf ohne unsere Genehmigung nicht weiter übertragen werden.  
Bohnen, die nicht angezeigt werden, dürfen zu keinen höheren Preisen als den oben festgesetzten Höchstpreisen verkauft werden.

Gemeinnützigen Stellen, die im Interesse der Ernährung der Bevölkerung von Behörden ins Leben gerufen worden sind, werden die von ihnen beschafften Fajbohnen nicht abgenommen; zur Anzeige sind sie jedoch verpflichtet.  
Ueber die Höchstpreise für Fajbohnen im Kleinhandel erfolgen noch besondere Bekanntmachungen.

Die Verlängerung der Anzeigefrist bis zum 20. April 1917 erfolgt mit Genehmigung des Reichsanlagers.  
Braunschweig, den 16. Dezember 1916.  
Gemüsekonferenz-Kriegsvereinbarung mit beschränkter Geltung.  
Der Ratler.

Die Gültigkeit der Zuckerkarten für den laufenden Versorgungszeitraum (Reihe 4) erlischt mit dem 12. April 1917. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Karten der Reihe 4 kein Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden.

Die Einlieferung der vereinnahmten Bezugsausweise und Bezugskarten der Reihe 4 hat spätestens zu erfolgen:  
seitens der Zwischenhändler an die Zwischenhändler bis 16. April 1917;  
seitens der Zwischenhändler an die Zuckerverteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler bis 20. April 1917;  
seitens der letzteren an die Zuckerverteilungsstelle bis zum 28. April 1917.

Vom 15. April 1917 ab gelten die Zuckerkarten und Bezugskarten der Reihe 5.  
Dresden, den 11. April 1917. 127 II B I 1733  
Ministerium des Innern.

## Regelung der Speisefartoffelversorgung für die Zeit vom 16. April bis 12. Juli 1917.

Zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung des Kommunalverbandes Großenhain einchl. der ren. Städte Großenhain und Riesa mit Speisefartoffeln auf die Zeit vom 16. April bis 12. Juli wird folgendes bestimmt:

1. Vom 16. April 1917 ab darf  
a) jeder Kartoffelbesitzer aus seinem Vorrat zur Ernährung für sich, seine Angehörigen einchl. des Gefolges sowie für seine Naturalberechtigten, insbesondere Anstaltler und Arbeiter, soweit sie Kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, bis zur nächsten Ernte 75 Pfund auf den Kopf verwenden,  
b) jede Person, die körperlich schwer arbeitet und behördlich als Schwerarbeiter anerkannt ist, 10 Pfund Kartoffeln wöchentlich und  
c) jede andere Person bis auf weiteres wöchentlich 5 Pfund verwenden.  
2. Anspruch auf erneute Zulassung von Kartoffeln besteht für jede Person nur insoweit, als die ihr auf Grund der Bekanntmachung zur Regelung der Kartoffelversorgung für das Winterhalbjahr 1916/1917 vom 4. Oktober 1916 und der zu ihrer Abänderung erlassenen Bekanntmachungen zugewiesene Kartoffelmenge nach Abzug der Menge, die sie nach den bisher in Geltung gemessenen Sätzen verbrauchen durfte, nicht ausreicht, um ihren Verbrauch nach den neuen Sätzen sicher zu stellen, (§§ 2-4).

Diejenigen Personen, die ihren Kartoffelbedarf im vergangenen Winterhalbjahr auf Kartoffelbesitzkarten in Höhe von 1 Ztr. 90 Pfund pro Kopf einchl. 15 Pfund für Schwund bezogen haben, dürfen bis zum 15. April verwenden:  
28 Pfund vom 23. Oktober bis 19. November 1916 nach 7 Pfund pro Woche,  
45 „ „ 20. November 1916 bis 21. Januar 1917 nach 5 Pfund pro Woche,  
36 „ „ 22. Januar 1917 bis 15. April 1917 nach 3 Pfund pro Woche.

100 Pfund zusammen, jedoch nach 15. April 1917 noch ein Bestand von 66 Pfund vorhanden sein muß, der nach dem Verbrauch des § 1 auf weitere 13 Wochen, also bis zum 15. Juli 1917 reicht. Sie haben deswegen bis zum 12. Juli 1917 keinen Anspruch auf weitere Zulassung von Kartoffeln durch den Kommunalverband.

Schwerarbeiter, die auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 4. Oktober 1916 ihren Kartoffelbedarf im Herbst vorigen Jahres auf Kartoffelbesitzkarte in Höhe von 2 Ztr. 80 Pfund (einchl. 20 Pfund für Schwund) bezogen haben, dürfen bis zum 15. April verwenden:  
130 Pfund vom 23. Oktober 1916 bis 21. Januar 1917 nach 10 Pfund pro Woche,  
72 „ „ 22. Januar 1917 bis 15. April 1917 nach 6 Pfund pro Woche.

202 Pfund zusammen, jedoch am 15. April 1917 noch ein Bestand von 58 Pfund vorhanden sein muß, der nach dem Verbrauch des § 1 auf weitere 6 Wochen, also bis zum 27. Mai reicht. Sie haben deswegen bis zum 27. Mai 1917 keinen Anspruch auf weitere Zulassung von Kartoffeln durch den Kommunalverband.

§ 4.  
1. Diejenigen versorgungsberechtigten Personen, denen die Kartoffelkarten in der Zeit vom 23. Oktober 1916 bis 19. November 1916 nach dem damals zulässigen Verbrauchssatz von 7 Pfund pro Woche und in der Zeit vom 20. November 1916 bis 21. Januar 1917 nach dem damals zulässigen Satz von 5 Pfund pro Woche, sowie denjenigen Schwerarbeitern, denen die Kartoffelkarten in der Zeit vom 23. Oktober 1916 bis 21. Januar 1917 nach dem während dieser Zeit zulässigen Satz von 10 Pfund pro Woche bis zum 15. April 1917 voll beliefert worden sind, sind die bei Zugrundelegung der später erfolgten Verabreichung des Verbrauchssatzes zuviel gelieferten Mengen auf die Zeit nach dem 16. April 1917 unter Jubilierung von 7 Pfund als Schwund für den Ztr. anzurechnen.  
2. Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß die gelieferte Menge genau festgestellt wird und von dieser zunächst 7 Pfund pro Ztr. als Schwund abgerechnet werden. Von der verbleibenden Restmenge ist hierauf der bis zum 16. April unter Zugrundelegung der jeweils festgesetzten Verbrauchsmenge zulässige Gesamtverbrauch abzuziehen.  
3. Der hiernach verbleibende Restbetrag ist auf die Zeit nach dem 16. April in Anrechnung zu bringen.  
4. Die betreffenden Versorgungsberechtigten haben solange keine Kartoffelkarten zu erhalten, als sie nach dem ihnen gemäß § 1 zustehenden Verbrauchssatz mit dem am 15. April verbleibenden Restbetrag reichen müssen.

§ 5.  
1. Wer die Kartoffeln bisher nach von jeweils gelieferten Verbrauchssätzen auf Kartoffelkarten bezogen hat, hat nach Verwendung des letzten Abschnittes der Karte das von dieser verbliebene Reststück bei der Gemeindebehörde bez. der von dieser bestimmten Ausgabe-Stelle gegen eine neue Karte einzutauschen. Die neuen Karten lauten auf die Zeit vom 16. April bis mit 12. Juli 1917 und sind für Schwerarbeiter in blauer und für die übrigen Personen in grauer Farbe hergestellt.  
2. Der Austausch hat spätestens bis zum 20. April 1917 zu erfolgen. Von den Städten, Großenhain, Riesa und Labenburg sowie der Landgemeinde Gröbba wird das Weiterer wegen der Ausgabe der Kartoffelkarten noch durch besondere Bekanntmachungen angeordnet werden.  
3. Bis zum 20. April 1917 haben auch diejenigen Schwerarbeiter, die nach § 3 dieser Bekanntmachung vom 28. Mai ab Aufbruch auf Zuweisung von Kartoffeln haben, Anspruch auf Ausstellung einer vom 28. Mai ab gültigen Kartoffelkarte zu stellen. Die Ausgabe der Karten selbst an diese Personen erfolgt später in der Woche vor dem 28. Mai.

§ 6.  
1. Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sind höchstens bis zum Betrage des Bedarfs versorgungsberechtigt, den die Gemeindebehörde als angemessen festsetzt. Bei der Festlegung sind ständige Tischgäste nicht zu berücksichtigen. Den Inhabern von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften ist zu überlassen, die diesen zustehenden Kartoffeln der Kartoffelkarten abzufordern. Für die übrigen nicht ständigen Tischgäste ist erheblich weniger als bei den Versorgungsberechtigten täglich zustehenden 7 Pfund in Antrag zu bringen.  
2. Soweit der angemessene Bedarf bis zum 12. Juli 1917 nicht durch eigene Kartoffelkarte oder durch den vorhandenen Kartoffelvorrat gedeckt wird, kann die Ausstellung eines Kartoffelbesitzscheines bis zum 20. April 1917 bei der Gemeindebehörde beantragt werden. Dabei sind die etwa vorhandenen Kartoffelvorräte, der nachweislich bisher festgestellte Verbrauch und die Zahl der durchschnittlich in der Wirtschaft verkehrenden nicht ständigen Tischgäste anzugeben. Der im Besitzschein festzusetzende Gesamtsumme der dem einzelnen Betriebe zustehenden Kartoffeln ist der Betrag des angemessenen Verbrauchs unter Berücksichtigung der angegebenen und nachzuprüfenden Zahl der nicht ständigen Tischgäste zu Grunde zu legen. Abzuheben sind davon die beim Antragsteller vorhandenen Kartoffelvorräte. Der Besitzschein berechtigt zum Ankauf der darin angegebenen Kartoffelmengen im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain.

3. In gleicher Weise hat die Versorgung von Anstalten, die regelmäßig eine Anzahl von Personen beschäftigen, zu erfolgen. Ihr Bedarf ist jedoch nach der Zahl der zu beschäftigenden Personen mit dem vollen wöchentlichen Verbrauchssatz dann zu berechnen, wenn die Personen durch die Anstalt voll versorgt werden und nicht außerhalb der Anstalt an der Kartoffelversorgung teilnehmen.  
Können Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie die vorbenannten Anstalten den Kartoffelbedarf nicht selbst im Bezirke des Kommunalverbandes erwerben, so erhalten sie denselben nach und nach in Zeiträumen, die die Gemeindebehörde im Einvernehmen mit ihnen festsetzt, zuzuliefern.

§ 7.  
1. Die in den §§ 5 und 6 gestellten Fristen sind streng einzuhalten, da auf Grund der ausgegebenen bez. beantragten Karten der Bedarf der einzelnen Gemeinden an Kartoffeln bis zum 12. Juli bereits festzustellen werden muß.  
2. Nichterhaltung dieser Frist hat Verlust des Versorgungsanspruchs zur Folge.

§ 8.  
Die Besitzscheine und Kartoffelkarten sind nur gültig, wenn sie vor der Ausgabe von der Gemeinde abgestempelt sind, die sie ausgegeben hat. Auf die Kartoffelkarten dürfen Kartoffeln nur in der Gemeinde abgegeben werden, die sie ausgestellt und abgestempelt hat.

§ 9.  
Wer im Bezirke des Kommunalverbandes Großenhain Kartoffeln von anderen Orten außerhalb des Bezirkes einführt, hat dies binnen 3 Tagen unter Angabe der eingeführten Mengen der Gemeindebehörde seines Wohnortes anzuzeigen. Die eingeführten Mengen sind von der Gemeindebehörde dem Einführer auf den ihm zustehenden Bedarf anzurechnen. Dies hat durch Abtrennung der entsprechenden Einzelabschnitte der Kartoffelkarten oder durch Abschreiben vom Besitzschein zu geschehen.

§ 10.  
Speisefartoffeln, die vom Kommunalverband oder der Gemeindebehörde geliefert werden, oder von den Verbrauchern für die menschliche Ernährung beschafft und eingelagert worden sind, dürfen nicht verfüttert werden.

§ 11.  
Die Erzeuger dürfen Kartoffeln nur an den Kommunalverband oder an Verbraucher gegen Besatzschein, die gemäß § 6 auf die Zeit bis zum 12. Juli 1917 ausgestellt sind, abgeben. Sie haben sich alle abgeschlossenen Verläufe und vorgenommenen Lieferungen von den Räufern und Empfängern schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Schriftstücke sowie die Besitzscheine und Besitzscheine sind sofortig auszuliefern. Nur die dadurch als geliefert nachgewiesenen Mengen werden den Erzeugern auf die an den Kommunalverband abzugebenden Mengen angerechnet. Die Abgabe von Kartoffeln an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes ist verboten.

§ 12.  
Mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird bestraft, wer der zuständigen Behörde gegenüber unwahre Angaben über seinen bisherigen Kartoffelbesitz, Kartoffelverbrauch und seine Kartoffelvorräte macht.